
Satzung der Stadt Olfen über die Durchführung des Wochenmarktes
-Wochenmarktsatzung-

vom 19.12.2019

Inhalt

Präambel

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Platz, Betriebs- und Öffnungszeiten
- § 3 Waren des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Gebühren
- § 5 Warenverkehr
- § 6 Teilnahme, Zuweisung von Standplätzen
- § 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 8 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Marktverwaltung / Marktaufsicht
- § 10 Verhalten der Anbieter/innen
- § 11 Stromversorgung
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Anlage

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 67 ff Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666), jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Olfen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der von der Stadt Olfen bestimmten Marktfläche, an den von ihr festgesetzten Markttagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Markthändler/innen und deren Beauftragte haben die festgelegten Auf- und Abbauzeiten sowie die festgesetzten Öffnungs- und Verkaufszeiten einzuhalten.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nur an den Markttagen frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufsstellen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten. Die Verkaufszeiten sind entsprechend einzuhalten.
- (4) Mit dem Abbau der Marktstände darf erst nach Ende der Öffnungszeiten begonnen werden. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeiten müssen die Standplätze geräumt sein.
- (5) Kann die Durchführung des Marktes der/dem Veranstalter/in im Einzelfall nicht zugemutet werden, ist sie/er berechtigt, den Wochenmarkt abzusagen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Markt nur von wenigen Markthändlerinnen und Markthändlern aufgesucht wird. Die Absage wird allen betroffenen Markthändlerinnen und Markthändlern durch die Marktaufsicht mitgeteilt und ist dann für alle bindend.

§ 3 Waren des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Olfen dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung von

Waren zum Wochenmarkt im Gebiet der Stadt Olfen - Wochenmarktverordnung“ feilgeboten werden.

- (2) Für den Ausschank alkoholischer Getränke kann bei besonderem Anlass eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt werden.

§ 4 Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Olfen erhoben.

§ 5 Warenverkehr

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen mit dem Erdboden nicht in Berührung kommen. Sie müssen ausschließlich mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und behandelt werden und dürfen nur mit gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Alle auf dem Wochenmarkt feilgebotenen Waren sind mit Preisen entsprechend der Preisangabenverordnung (PAngV), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 17. Juli 2017; (BGBl. I S. 2394, 2408) in der jeweils gültigen Fassung auszuzeichnen, die für die Käufer/innen gut sichtbar sein müssen.

§ 6 Teilnahme und Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Waren dürfen von den Markthändlerinnen und Markthändlern nur von den ihnen zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Die Zuweisung der Marktstandplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen erfolgt durch die Marktaufsicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes, wenn ein Standplatz ohne Abmeldung wiederholt nicht genutzt wird.
- (2) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.

- (3) Soweit ein Standplatz bis 30 Minuten vor Beginn des Marktes nicht belegt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Platz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (4) Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen oder ein Platztausch ohne Zustimmung der Marktaufsicht ist nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, ist ebenfalls nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer/innen und Besucher/innen des Marktes sind mit dem Betreten der Marktfläche den Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie den aufgrund der Marktsatzung getroffenen Anordnungen unterworfen. Ferner sind die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich-, Handelsklassen-, Bau-, Gewerbe- und Preisrecht, das Tierschutzgesetz und das Bundesseuchengesetz sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Jede/r Teilnehmer/in hat sich so zu verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Jede Störung der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs ist verboten. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
 - a) zu betteln, zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
 - b) Fahrzeuge jeder Art zu führen oder abzustellen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen,
 - c) sperrige Gegenstände zu befördern,
 - d) Waren übermäßig laut auszurufen, anzupreisen, zu versteigern, auszuspielen oder im Umhergehen anzubieten und andere in ihrer Verkaufstätigkeit zu behindern oder nachhaltig zu stören,
 - e) warmblütige Tiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - f) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände aller Art zu verteilen oder auszulegen. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf der Marktfläche abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen hiervon zulassen
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass sie keine Gefahr für die Besucher/innen bilden und die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkaufsseiten und höchstens um 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m gemessen ab Straßenoberfläche aufweisen.
- (4) Die Standinhaber/innen haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der/des Standplatzinhaberin/Standplatzinhabers in Verbindung steht, zulässig.

Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.

§ 9 Marktverwaltung, Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt der Stadt Olfen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für die Abhaltung des Marktes aus dieser Satzung ergeben, setzt die Stadt Olfen Marktmeister/innen als Marktaufsicht ein.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben Beschicker/innen und Besucher/innen Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht und der Lebensmittelaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (4) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall jedermann den Zutritt zum Wochenmarkt befristet oder unbefristet untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 10 Verhalten der Anbieter/innen

- (1) Die Marktfläche darf nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet, ihren Standplatz beim Verlassen des Marktes von Abfällen freizuhalten und die Flächen besenrein zu verlassen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und sonstiges leichtes Material nicht verweht werden. Kommt die/der Standinhaber/in ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt Olfen berechtigt, eine Sonderreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers durchzuführen.
- (3) Fischabfälle und sonstige Abfälle tierischer Erzeugnisse sind sofort in dichtschließenden Behältern zu sammeln. Für die Aufnahme der Abwässer sind dichte Behältnisse aufzustellen; es ist nicht zulässig, die Abwässer auf den Marktplatz tropfen zu lassen. Andere Abfälle sind an den Verkaufsständen so zu verwahren, dass ausgelegte Waren, der Standplatz und der Marktplatz nicht verunreinigt werden.
- (4) Soweit seitens der Stadt Olfen Abfallbehälter für die Beseitigung der Marktabfälle bereitgestellt werden, sind die Standplatzinhaber/innen verpflichtet, sämtliche angefallenen Abfälle hierin einzufüllen. Werden keine Abfallbehälter bereitgestellt, ist die/der Standinhaber/in grundsätzlich verpflichtet, ihre/seine Abfälle mitzunehmen.
- (5) Markthändler/innen, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten
- (6) Die Standinhaber/innen haben während der Betriebszeit ihre Plätze sowie die angrenzenden und davor liegenden Geh- und Fahrwege bis zu deren Mitte sauber zu halten und von Schnee und Eis zu befreien.

§ 11 Stromversorgung

- (1) Zur Stromversorgung dürfen nur die von der Marktverwaltung bereitgestellten Stromverteilerkästen unter Verwendung einwandfreier, der Belastung entsprechend ausgelegter Zuleitungen benutzt werden. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Unfallgefahr nicht gegeben ist. Gegebenenfalls sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- (2) Jede/r Standinhaber/in hat für eine ausreichende Beleuchtung ihres/seines Standes Sorge zu tragen und ist für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufsständen verantwortlich.
- (3) Für die Stromentnahme ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der jeweils gültigen Fassung. Für etwaige Überlastungsschäden am Stromverteiler haftet die/der Markthändler/in, der die Entnahmestelle (Steckdose) am Verteilerkasten benutzt.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt Olfen kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Olfen haftet auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Olfen keine Haftung für die eingebrachten Sachen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendige Maßnahmen oder wegen Verlegung des Marktes auf andere Flächen steht den Markthändlern nicht zu.

-
- (3) Für Schäden, die durch das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenständen oder durch den Marktbetrieb entstehen, haftet die/der jeweilige Standinhaber/in bzw. Verursacher/in. Gehört die/der Verursacher/in zum Personal einer Standinhaberin/eines Standinhabers, haften Verursacher/in und Standinhaber/in als Gesamtschuldner.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Olfen über die Durchführung des Wochenmarktes vom 23.09.1988 außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Olfen über die Durchführung des Wochenmarktes**Festsetzung**

Aufgrund des § 69 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666), wird der Wochenmarkt wie folgt festgesetzt:

1.**Gegenstände**

- a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke in geschlossenen Behältnissen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol durch den Urproduzenten zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, ist zulässig;
- b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- d. andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassen sind.

2.**Zeit**

- a. Der Wochenmarkt wird freitags durchgeführt.
- b. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW), so findet er am Tage vorher statt.

3.**Öffnungszeiten**

Der Wochenmarkt beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

4. Ort

Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt.

Eine Änderung der Dauer, der Öffnungszeiten und eine Verlegung des Marktes auf einen anderen Platz bleibt der Marktverwaltung vorbehalten.

Olfen, den 19.12.2019



Wilhelm Sendermann

Bürgermeister der Stadt Olfen